



Ausarbeitung

Eigenkapitalanforderungen für Staatsanleihen



Eigenkapitalanforderungen für Staatsanleihen[REDACTED]
Aktenzeichen:

Abschluss der Arbeit:

Fachbereich:

[REDACTED]

[REDACTED]
WD 4 – 3000 - 084/11

24.05.2011

WD 4: Haushalt und Finanzen

[REDACTED]

1. Was bedeutet Nullgewichtung? Wo ist sie geregelt?¹

Die Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken sind Teil der Regeln von Basel II. Sie regeln die Menge an Eigenkapital, die Banken in Abhängigkeit vom Risiko der Kredite vorhalten müssen. Dabei können verschiedene Verfahren für die Risikogewichtung angewendet werden: Kreditrisikostandardansatz (KSA), bei dem die Risikogewichte von externen Ratings der Kreditnehmer abhängen, einfacher IRB-Ansatz (Internal Ratings-Based Approach) und fortgeschrittener IRB-Ansatz.

Eine Nullgewichtung liegt im KSA dann vor, wenn einer Position ein Risikogewicht von 0% beigemessen wird. Bei welchen Positionen im KSA eine Nullgewichtung zur Anwendung kommt, ist auf nationaler Ebene in den §§ 26 bis 40 der Solvabilitätsverordnung (SolvV) geregelt. Die Nullgewichtung für Zentralregierungen ergibt sich beispielsweise aus § 26 Nr. 1, 2 oder 4 SolvV. Auf europäischer Ebene finden sich die Regelungen zur Eigenkapitalunterlegung und insbesondere der Risikogewichtung von Positionen, die einem Adressenausfallrisiko unterliegen, in der Richtlinie 2006/48/EG (Bankenrichtlinie).

Ein Risikogewicht von Null käme im „Internal Rating Based Approach „IRBA“ nur dann zustande, wenn die Institute die Ausfallwahrscheinlichkeit mit Null einstufen. Hierbei ist zu beachten, dass nur bei Forderungen gegenüber Zentralregierungen, Zentralnotenbanken und bestimmten Regionalregierungen, örtlichen Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Bereichs, internationalen Organisationen sowie multilateralen Entwicklungsbanken eine Nullgewichtung resultieren kann, da für alle übrigen Forderungen die Ausfallwahrscheinlichkeit mindestens 0,3 betragen muss. Die Berechnung der Risikogewichte bei Anwendung von IRB-Ansätzen ist in §§ 71 – 103 SolvV geregelt. Zu beachten ist weiterhin, dass auch IRBA-Banken nach § 70 SolvV bei bestimmten Positionen dauerhaft die KSA-Regeln anwenden dürfen, was entsprechend zu einer Nullgewichtung führen kann. Dies gilt beispielsweise für Forderungen gegenüber Zentralregierungen des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

2. Wann und unter welchen Umständen können Banken von ihr Gebrauch machen?

Im KSA erfolgt eine Nullgewichtung, wenn die entsprechenden Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Bei Staatsanleihen greift beispielsweise die Nullgewichtung, wenn

- die Anleihen über eine verwendungsfähige Bonitätsbeurteilung einer anerkannten Ratingagentur von AAA bis AA- (Fitch bzw. Standard&Poors) bzw. Aaa bis Aa3 (Moody's) verfügen (und das Institut überhaupt externe Ratingagenturen nach § 41 SolvV benannt hat) bzw.
- die emittierende Zentralregierung einer Mindestprämienkategorie für Exportversicherungen von 0 oder 1 zugeordnet ist.

Darüber hinaus darf eine Bank ohne Rückgriff auf externe Ratings bzw. Länderklassifizierungen mit 0% gewichten, wenn

1 Die Antworten basieren weitgehend auf Informationen der Deutschen Bundesbank.

– Schuldner der Anleihe eine Zentralregierung des EWR ist und die investierende Bank die Anleihe in der Landeswährung dieser Zentralregierung refinanziert (sog. Lokalfinanzierung) oder

– Schuldner der Anleihe eine Zentralregierung eines Drittstaates (außerhalb des EWR) ist, die Bank die Anleihe in der Landeswährung dieser Zentralregierung refinanziert, das Aufsichtssystem dieses Drittstaates dem des Kreditwesengesetzes materiell gleichwertig ist und nach den Regeln des Drittstaates ebenfalls eine Nullgewichtung hierfür erfolgt.

In den IRB-Ansätzen darf beispielsweise bei Risikopositionen, die von EWR-Staaten geschuldet werden und deren KSA-Risikogewicht 0% beträgt, dauerhaft der KSA angewendet werden (§ 70 SolvV). Ansonsten resultiert im IRBA stets dann ein Risikogewicht von 0%, wenn die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit für die Risikoposition 0 ergibt.

3. Wie werden Staatsanleihen von außerhalb des EWR gewichtet?

Das Risikogewicht von Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten) bestimmt sich im KSA in Abhängigkeit ihrer Bonitätsbeurteilung einer externen Ratingagentur, soweit diese nach SolvV verwendungsfähig ist. Alternativ können auch hier die Risikoklassifizierungen bestimmter Exportversicherungsagenturen verwendet werden. Wird eine Position von einem Drittstaat geschuldet, dessen Aufsichtssystem dem des Kreditwesengesetzes materiell gleichwertig ist, und ist diese Position in der Landeswährung dieses Drittstaats geschuldet und refinanziert, darf das Risikogewicht übernommen werden, das in diesem Drittstaat zur Anwendung kommt. Ist kein externes Rating vorhanden, das nach SolvV verwendungsfähig ist, und liegt keine Lokalfinanzierung vor, kommt ein Risikogewicht von 100% zur Anwendung.

Für IRB-Ansätze kann keine pauschale Aussage über die Risikogewichtung von Staaten außerhalb des EWR getroffen werden, da es hier auf die institutsindividuelle Risikoeinschätzung ankommt.

4. Spielt dafür das Rating eine Rolle?

Das hängt vom Einzelfall ab, siehe Ausführungen zu 3.

5. Wie dürfen deutsche Banken griechische Staatsanleihen gewichten? Gibt es Informationen darüber, wie sie tatsächlich in den Bankbilanzen gewichtet werden?

Siehe Ausführungen zu 2.

Aussagen darüber, ob und inwieweit die Banken für Zwecke der Ermittlung der Mindestkapitalausstattung die Regel für Lokalfinanzierung anwenden und mit 0% gewichten, externe Ratings oder Exportversicherungsklassifizierungen zugrunde legen oder Positionen als nicht geratet mit 100% gewichten, sind auf Basis der vorliegenden Meldungen zur SolvV nicht möglich.

6. Werden Anleihen von Kommunen nach den Regeln von Basel II analog behandelt?

Nach den Regelungen der SolvV (in der die Basel II-Regelungen im Wesentlichen umgesetzt sind) finden bei Forderungen gegenüber örtlichen Gebietskörperschaften im KSA grundsätzlich die Regelungen zur Risikogewichtung von Kreditinstituten Anwendung (§ 27 SolvV). Abweichend davon kann jedoch für eine örtliche Gebietskörperschaft das ratingbasierte Risikogewicht der Zentralregierung übernommen werden, zu dessen Hoheitsgebiet diese gehört. Voraussetzung hierfür ist, dass die örtliche Gebietskörperschaft über ein eigenständiges Steuererhebungsrecht verfügt und besondere institutionelle Vorkehrungen getroffen wurden, die ihr Ausfallrisiko reduzieren. Für deutsche Gemeinden kann hierbei nach § 27 Nr. 1 a) SolvV generell das ratingbasierte Risikogewicht des Bundes übernommen werden.

7. Die Menge des erhältlichen Zentralbankgeldes ist beschränkt durch das Kernkapital (bankaufsichtsrechtliches Eigenkapital – Basel II) der Bank. Da Staatsanleihen auf dieses nicht angerechnet werden müssen, kann eine Bank durch den Erwerb von Staatsanleihen beliebig viel weiteres Zentralbankgeld schöpfen, sofern sie dieses ausschließlich wieder in nullgewichtete Staatsanleihen investiert.

Dies trifft nicht zu, da die „Menge des erhältlichen Zentralbankgeldes“ von den geldpolitischen Beschlüssen des EZB-Rates abhängt und nicht von bankaufsichtlichen Regelungen.

8. Wird Basel III Änderungen für die Nullgewichtung von Staatsanleihen mit sich bringen?

Die Regeln von Basel II sehen als Wahlrecht auch die Möglichkeit einer risikogewichteten Kapitalunterlegung von Staatsanleihen vor; die Kapitaladäquanzrichtlinie, mit der Basel II in europäisches Recht umgesetzt wurde, hat sich für die unter 2. beschriebene Vorgehensweise entschieden. Zu den Vorgaben zur Risikogewichtung hat der Baseler Ausschuss bei Basel III gegenüber Basel II keine Änderungen vorgenommen.

